



## RUNDSCHREIBEN 4/2016

### Themenschwerpunkte

- |   |  |   |
|---|--|---|
| + Intrastat - Streichung von inaktiven Positionen | + Zahlungskode und Fälligkeit<br>Privatisierung Betriebsimmobilien | + <u>Neuaufgaben 2017:</u>  |
| + Steuerparadies                                  | + Archivierung - elektronische Rechnung                            | - Voluntary discloser   |
| + Steuerparadies - Neu ab 2016                    | + Neuerungen - Meldepflicht Voucher                                | - Aufwertung von Unternehmensgütern, Beteiligungen und Grundstücken |
| + Steuerbonus 50% nur noch bis 31.12.2016         | + Erweiterte Pflicht zur Übermittlung der Gesundheitsausgaben      | - Privatisierung Betriebsimmobilien                                 |
| + Energetische Sanierung 65%                      | + Branchenkennzahlen   | + Fälligkeiten  |
| + Kauf Wohnung MwSt. 50% absetzbar                |  |   |

#### Intrastat - Streichung von inaktiven Positionen

Die Einnahmenagentur hat kürzlich mitgeteilt, dass Betriebe, welche für **4 aufeinanderfolgende Quartale keine innergemeinschaftlichen Umsätze** getätigt haben, die **Löschung** aus der **MIAS (VIES) Datenbank** erfolgen wird. Somit erhalten jene, die ab 2015 keine Intrastat-Erklärung abgegeben haben eine eigene Mitteilung vom Finanzamt, mit welcher die Löschung aus dem genannten Register innerhalb 60 Tagen ab Erhalt des Schreibens angekündigt wird.

**Achtung: Nach** erfolgter Löschung dürfen **keine** innergemeinschaftlichen Umsätze mehr getätigt werden.

Bei Erhalt der Mitteilung der Einnahmenagentur ersuchen wir um **umgehende Weiterleitung an unsere Kanzlei**. Auf ausdrückliche Anfrage kann eine **Neueintragung in die Datenbank** von uns vorgenommen werden.

Die **Eintragung** in dieses Register erfolgt über ein **telematisches Ansuchen** an die Einnahmenagentur und ist unter anderem eine **Voraussetzung**, damit innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe getätigt werden können.

Im Zusammenhang mit **innergemeinschaftlichen Lieferungen** möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass der **Verkäufer** den Nachweis für die tatsächliche **Ausfuhr der Ware** zu erbringen hat. Dieser Nachweis kann unter anderem anhand des internationalen Frachtbriefes (kurz CMR), des Liefer- oder Transportscheins mit Übernahme der Ware durch den Spediteur oder über die sogenannte Gelangenheitsbestätigung erfolgen.

#### Steuerparadies

Die Bestimmungen über die **Aufwendungen aus Steuerparadiesen** sind letzthin zweimal geändert worden (Art. 5 Dlgs Nr. 147/2015 und Art. 1 Abs. 142 Ges. Nr. 208/2015). Auch die sogenannte schwarze Liste, auf welche sich die Einschränkungen bei den Aufwendungen beziehen sind voriges Jahr zweimal abgeändert worden (Verordnung vom 27.04.2015 und 18.11.2015). Früher galt eine allgemeine **Nichtabzugsfähigkeit** der Aufwendungen von einem Unternehmen oder Freiberufler mit Sitz in einem Steuerparadies.

Seit 2015 gilt, dass diese Aufwendungen grundsätzlich abzugsfähig sind, wenn sie nicht über dem Marktwert oder dem gemeinen Wert liegen. Übersteigen die Aufwendungen den Marktwert, sind sie nur abzugsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass neben der betrieblichen Zugehörigkeit, die Transaktion tatsächlich durchgeführt worden ist und ein

tatsächliches wirtschaftliches Interesse besteht. Die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Unter die zu berücksichtigenden Aufwendungen fallen nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch Abschreibungen, Zinsen, Forderungsverluste und Veräußerungsverluste.

Seit 10. Mai 2015 wurden folgende Staaten aus der schwarzen Liste gestrichen: die Vereinigten Arabischen Emirate, Costa Rica, Philippinen, Malaysia, Singapur und Hong Kong (ab 30. November 2015).

#### Steuerparadies - Neu ab 2016

**Ab 2016** gilt eine grundsätzliche **Abzugsfähigkeit** der Aufwendungen von Unternehmen mit Sitz in einem Steuerparadies. Dies bedeutet, sofern die **betriebliche** sowie die **periodengerechte Zugehörigkeit** und die sichere **Bestimmbarkeit** vorhanden sind, sind die Aufwendungen abzugsfähig. Zudem sind die Aufwendungen **nicht mehr getrennt in der Steuererklärung** anzugeben. Die **Black List Meldung bleibt** hingegen weiterhin bestehen, obwohl hierfür noch Anpassungen erwartet werden.

#### Steuerbonus 50% nur noch bis 31.12.2016

Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten bzw. außerordentliche Instandhaltungsarbeiten in der Höhe von 50%, berechnet für Ausgaben bis zu Euro 96.000 (maximaler Absetzbetrag Euro 48.000), besteht noch bis zum 31. Dezember 2016. Mit **1. Jänner 2017** wird der Steuerbonus auf 36% für maximale Ausgaben in Höhe von Euro 48.000 (somit maximaler Absetzbetrag Euro 17.280) reduziert.

Auch der sogenannte **Möbelbonus** in Höhe von **50%** für Ausgaben bis zu **Euro 10.000** (maximaler Absetzbetrag Euro 5.000) für Möbel und Elektrogeräte der Energieklasse A+ oder höher und allgemein für Geräte, für welche die Einstufung in eine Energieklasse vorgesehen ist, für die Einrichtung eines sanierten Wohngebäudes **verfällt mit 31. Dezember 2016**, sofern keine Verlängerung vorgesehen wird.

#### Energetische Sanierung 65%

Für die **energetische Sanierung**, für welche bis zum **31. Dezember 2016** jeweils **65%** je nach Art des Eingriffes mit unterschiedlichen Höchstbeträgen, abzugsfähig sind, werden ab **Jänner 2017** dieselben Regeln wie für die Wiedergewinnungsarbeiten angewendet und somit wird der Absetzbetrag auf **36%** reduziert.

#### Kauf Wohnung MwSt. 50% absetzbar

Privatpersonen, die im Jahr 2016 eine Wohnung der Energieklasse A oder B **direkt von einem Bauträger** kaufen, können die **MwSt. zu 50%** in 10 Jahresraten, in Abzug bringen. Dieser Bonus **verfällt mit 1. Jänner 2017**, sofern keine Verlängerung vorgesehen wird.

#### Zahlungskode und Fälligkeit Privatisierung Betriebsimmobilien

Für jene, welche **innerhalb 30. September 2016** die **begünstigte Privatisierung** von nicht betrieblich genutzten Immobilien an die Gesellschafter durchgeführt haben, ist die Ersatzsteuer in Höhe von 8% bzw. 10,5% bei Scheingesellschaften zu entrichten, sofern geschuldet.

Die Einzahlung der Ersatzsteuern ist mittels Einzahlungsmodell F24 in zwei Raten vorzunehmen.

- die **erste Rate in Höhe von 60 %** innerhalb **30. November 2016**,
- die **zweite Rate in Höhe von 40%** innerhalb **16. Juni 2017**.

Folgender Zahlungskode ist auf dem Einzahlungsmodell F24 zu verwenden:

- 1836 für den begünstigten Verkauf bzw. die begünstigte Zuweisung
- 1837 für die Ersatzsteuer für die Auflösung von Rücklagen unter Steueraussetzung
- 1127 für die Ersatzsteuer bei Einzelunternehmen

#### Archivierung - elektronische Rechnung

Jene Betriebe, welche elektronische Rechnungen ausstellen, müssen diese innerhalb **30. Dezember eines jeden Jahres elektronisch archivieren**. Dies gilt auch für Rechnungen an das **GSE** (ital. Gestore dei Servizi Energetici), auch wenn diese Rechnungen vom GSE selbst ausgestellt werden. Somit sollten sich die betroffenen Betriebe termingerecht um einen geeigneten Anbieter bemühen, der die elektronische Archivierung

Neuerungen -  
Meldepflicht Voucher

vornimmt.

Gerne können Sie sich diesbezüglich mit unseren Beratern in Verbindung setzen.

Auf Grund der Arbeitsmarktreform vom 25. September 2016 ergibt sich im Bereich der gelegentlichen und geringfügigen Tätigkeiten, welche mittels **Voucher** abgerechnet werden, eine Änderung.

Ab nun muss bereits mindestens **60 Minuten vor Beginn** der Arbeitsleistung eine Mitteilung an das Arbeitsinspektorat via Sms oder E-Mail (für die Provinz Bozen an: [ispettorato-lavoro@provincia.bz.it](mailto:ispettorato-lavoro@provincia.bz.it)) erfolgen.

Hierbei sind folgende Daten mitzuteilen:

- Steuernummer oder persönliche Daten des Arbeitnehmers;
- Ort an dem die Arbeit ausgeführt wird;
- Zeitpunkt sowie Uhrzeit des Beginnes als auch Beendigung der Arbeitsleistung (bei landwirtschaftlichen Unternehmen, darf der Zeitraum der Arbeitsleistung aufgrund der schwer abzuschätzenden Dauer der Arbeit und Witterung für maximal drei Tage gemeldet werden).

Sofern die Arbeitsleistung planbar ist, wird die Möglichkeit bestehen, die Leistung für einen längeren Zeitraum vorabzumelden.

Für nicht gewerbliche Tätigkeiten durch öffentliche Körperschaften oder Vereine besteht aufgrund des geringen Missbrauchspotenzials keine Pflicht zur Voranmeldung.

Für unterlassene oder nicht wahrheitsgetreue Übermittlungen ist ein Bußgeld in Höhe von Euro 400 bis 2.400 pro Auftragnehmer vorgesehen.

Erweiterte Pflicht zur  
Übermittlung der  
Gesundheits-  
ausgaben

Die Einnahmenagentur stellt seit 2015 den vorausgefüllten Vordruck 730 ("Precompilato") online den Steuerpflichtigen zur Verfügung. Diese vorausgefüllten Steuererklärungs-vordrucke beinhalten neben den der Einnahmenagentur bekannten Einkünfte auch bereits verschiedene absetzbare Aufwendungen. Die Einnahmenagentur greift dabei unter anderem auf Daten zurück, welchen von Unternehmen und Freiberuflern (u.a. Ärzte, Apotheken, Bestatter) mitgeteilt werden.

Ab 2016 sind weitere Subjekte hinzugekommen, welche zur Übermittlung der Daten betreffend absetzbarer Aufwendungen verpflichtet sind. Es sind nun auch selbständige Tierärzte, Psychologen, Krankenpfleger, Hebammen, Radiologen sowie Optiker zur Übermittlung der begünstigten Ausgaben ihrer Kunden verpflichtet.

Die Übermittlung der Daten hat online mittels dem **Dienst "Sistema tessera sanitaria"** innerhalb **31. Januar 2017** zu erfolgen, wobei **die Eintragung dafür bereits innerhalb 31. Oktober 2016 zu erfolgen hat.**

Branchenkennzahlen

Das Finanzamt plant zukünftig die Branchenkennzahlen (ital. Studi di settore), welche Steuerpflichtige (Einzelunternehmen, Freiberufler und Gesellschaften) unter bestimmten Voraussetzungen abfassen müssen und jährlich mit der Steuererklärung abgegeben werden, zu ersetzen. Wie sich der Indikator für das Aufzeigen der Vertrauenswürdigkeit der Steuerpflichtigen genau zusammensetzt ist derzeit noch unklar.

**Neuauflagen 2017:**  
- Voluntary discloser

Medienberichten zufolge ist eine Neuaufgabe der "**voluntary disclosure**" im Haushaltsgesetz 2017 geplant. Hierbei können bekanntlich **im Ausland** bezogene **Einkommen** bzw. gehaltene **Vermögensbestände**, die der italienischen **Finanzbehörde noch nicht erklärt** worden sind, mit Anwendung von deutlich **reduzierten Verwaltungsstrafen**, offengelegt werden.

- Aufwertung von

Ebenso soll im Haushaltsgesetz 2017 eine Neuaufgabe der **Aufwertung der**

Unternehmensgütern,  
Beteiligungen und  
Grundstücke

- Privatisierung  
Betriebsimmobilien



### Fälligkeiten

17. Oktober

**Unternehmensgüter**, sowie der **Aufwertung von Beteiligungen** und **Grundstücken** im Eigentum von **Privatpersonen** und nicht gewerblichen Körperschaften, die außerhalb des Unternehmens gehalten werden, vorgesehen sein.

Im Haushaltsgesetz 2017 soll ebenso eine Neuauflage des **begünstigten Verkaufes** bzw. die **begünstigte Zuweisung** von nicht betrieblich genutzten Liegenschaften an die Gesellschafter vorgesehen werden. Dies könnte rückwirkend mit 1. Oktober 2016 eingeführt werden.

- monatliche **MwSt.**-Abrechnung für September mit Kodex 6009/2016 (> Euro 25,82)
- Einzahlung der **Lohn- und Quellensteuern** z. B. auf Honorare, Provisionen, Kapitalerträge
- Einzahlung der **INPS/NIFS** Zahlungen der Beiträge für Renten- und Sozialversicherungen auf die im September angefallenen Löhne und Gehälter
- **Unico 2016 - 5. oder 6. Rate** aus dem **Unico** für Freiberufler und Unternehmen

25. Oktober

- **Intrastat**-Meldung für den Monat September und das III Quartal 2016

31. Oktober

- Mitteilung der privaten Verwendung von **Firmengütern** und **Finanzierungen**
- Verrechnungs- bzw. Rückforderungsantrag MwSt. aus dem III Quartal 2016

30. November

- **Unico 2016 - 2. Akontozahlung 2016** der natürlichen Personen sowie Unternehmen mit Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015
- **erste Rate** in Höhe von 60 % der **begünstigten Zuweisung/Privatisierung** von Betriebsgütern

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.